

SATZUNG der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie e.V. vom 17. Januar 1952 in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.10.2006

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie e.V., abgekürzt: DGHM. Er hat seinen Sitz in Münster in Westfalen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck

Die Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) ist eine wissenschaftliche Fachgesellschaft. Sie erstrebt den Zusammenschluss aller in der Mikrobiologie und Hygiene tätigen Wissenschaftler in Deutschland und hat die Aufgabe, Forschung und Lehre auf den verschiedenen Teilgebieten der Mikrobiologie und Infektionsimmunologie sowie der Hygiene und des Gesundheitswesens durch Austausch wissenschaftlicher und praktischer Erfahrung, Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und gemeinsamen wissenschaftlichen Vorhaben zu fördern. Der Zweck des Vereins ist –entsprechend seiner wissenschaftlichen Zielsetzung- ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff Abgabeordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vorstandsmitgliedern wird für ihre Tätigkeit keine Vergütung gewährt. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemand durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können in- und ausländische natürliche und juristische Personen werden. Die Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft sind unter Angabe von zwei Mitgliedern der Gesellschaft als Bürgen an den Schriftführer der Gesellschaft zu richten. Voraussetzung ist ein Hochschulstudium. Die Versagung der Antragsannahme kann nur aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Die fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Anträge auf fördernde Mitgliedschaft sind an den Schriftführer zu richten. Der Angabe von Mitgliedern der Gesellschaft als Referenz bedarf es nicht. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten des In- und Auslandes auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zu korrespondierenden Mitgliedern kann der Vorstand ausländische Fachkollegen ernennen. Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung, die bis zum 30.09. erfolgen muss und zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) wirksam wird,
2. durch Streichung;
3. durch förmliche Ausschlusserklärung durch den Vorstand;
4. durch Tod.

Die Streichung ist dann möglich, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der fälligen Beiträge trotz schriftlicher Mahnung länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand; er ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem Zwecke des Vereins geschadet hat. Gegen den Beschluss kann innerhalb von drei Monaten Einspruch eingelegt werden, über den der Vorstand zusammen mit dem

Beirat endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Einspruchsentscheidung muss schriftlich begründet werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlichen Beitrages. Die Jahresbeiträge werden zum 1. Januar fällig, bei Neueintritten binnen eines Monats. In besonderen Fällen können Mitglieder eine Ermäßigung des Beitrages beim Schatzmeister beantragen.

§ 4 – Einkünfte und Ausgaben

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- 1 Mitgliedsbeiträgen,
- 2 Fachgruppenbeiträgen,
- 3 Spenden,
- 4 sonstigen Zuwendungen,
- 5 Erträge des Vereinsvermögens. Das Vermögen und die Erträge des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 aufgeführten Zwecke verwendet werden. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer den steuerlichen Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit entsprechenden Weise ordnungsgemäß aufzuzeichnen. Über die Anlage des Vermögens und der Erträge entscheidet der Vorstand. Für die Teilnahme an Tagungen der Gesellschaft kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden, der von dem Tagungsausschuss im Benehmen mit dem Vorstand festgelegt wird. Darüber hinaus unterstützt der Vorstand aus seinen übrigen Einnahmen Arbeitstagungen, Symposien sowie andere Veranstaltungen und vergibt Stipendien gemäß den satzungsgemäßen Zwecken der Gesellschaft. Hierbei sind die verschiedenen in der Gesellschaft vertretenen Fachgebiete angemessen zu berücksichtigen. Den Mitgliedern der Organe nach § 5, 1-4 können auf Antrag Fahrtkosten erstattet und Tage- und Übernachtungsgelder nach den Sätzen des öffentlichen Dienstes gewährt werden.

§ 5 – Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Der wissenschaftliche Beirat,
3. Die Fachgruppen,
4. Die Kommissionen,
5. Ständige Arbeitsgemeinschaften
6. Die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie dem vorhergehenden Präsidenten (Pastpräsidenten) als beratendes nicht stimmberechtigtes Mitglied. Der Präsident, der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten die Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB. Jeder für sich alleine ist vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden des Präsidenten während der Wahlperiode übernimmt bis zu einer neuen Mitgliederversammlung der Vizepräsident die Geschäfte des Präsidenten. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes aus, so beruft das Präsidium ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand. Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und des Schriftführers erfolgt durch die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft schriftlich und geheim entweder in der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl. Welches der beiden Wahlverfahren zur Anwendung kommt, entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Wahl ist durch den vom bisherigen Vorstand eingesetzten Wahlausschuss in einem Protokoll festzuhalten. Die Wahl

der Kandidaten wird durch einfache Mehrheit entschieden. Die Einzelheiten über die Durchführung der Wahl sind in der Geschäftsordnung festzulegen. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden für zwei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten ist zulässig. Der Schatzmeister und der Schriftführer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei die Wahlperioden sich überlappen sollen. Eine einmalige Wiederwahl des Schatzmeisters und des Schriftführers ist zulässig. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Amtsübernahme durch die Nachfolger im Amt. Die Präsidenten und die Vizepräsidenten sollen im Wechsel die verschiedenen in der DGHM vertretenen Fachgebiete repräsentieren. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch für die Fachgruppen, Kommissionen und Ständigen Arbeitsgemeinschaften gilt.

§ 7 – Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus den gewählten Sprechern der Fachgruppen, Kommissionen und Ständigen Arbeitsgemeinschaften. Er soll den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen. Der Beirat wählt alle 2 Jahre aus seiner Mitte einen Sprecher. Der gemeinsame Sprecher wird zu den Sitzungen des Vorstandes regelmäßig eingeladen.

§ 8 – Fachgruppen

Die Fachgruppen werden auf begründeten Antrag von mindestens 30 Mitgliedern vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren gebildet. Eine Verlängerung der Dauer für weitere 4 Jahre ist auf begründeten Antrag möglich. Mitarbeiter kann in einer Fachgruppe jedes Mitglied der Gesellschaft sein, das an der wissenschaftlichen Arbeit der Fachgruppe interessiert ist. Die Fachgruppen können Arbeitsausschüsse einrichten. Die in einer Fachgruppe mitarbeitenden Mitglieder wählen einen Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Der Vorsitzende muss vom Vorstand der Gesellschaft bestätigt werden.

§ 9 – Kommissionen und Ständige Arbeitsgemeinschaften

Für die Wahrnehmung spezieller Aufgaben können Kommissionen und Ständige Arbeitsgemeinschaften vom Vorstand gebildet und wieder aufgelöst werden. Ihre Mitglieder werden entweder direkt oder auf Vorschlag der Kommission oder Ständigen Arbeitsgemeinschaft vom Vorstand bestimmt. Die Leitung der Kommissionen und Ständigen Arbeitsgemeinschaften wird vom Vorstand der DGHM im Einvernehmen mit den Mitgliedern bestimmt. Die Dauer der Amtszeit der Leitung beträgt zwei Jahre.

§ 10 – Arbeit der Fachgruppen, Kommissionen und Ständigen Arbeitsgemeinschaften

Vorstände von Fachgruppen, Kommissionen und Ständigen Arbeitsgemeinschaften können Mitteilungen und Stellungnahmen nur für die jeweilige Fachgruppe, Kommission oder Ständige Arbeitsgemeinschaft abgeben. Der Vorstand der DGHM ist jeweils im Voraus zu unterrichten. Mitteilungen und Stellungnahmen im Namen der DGHM müssen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 11 – Tagungen

Die DGHM veranstaltet jedes Jahr die Jahrestagung auf der Themen aus allen wissenschaftlichen Teilgebieten der Gesellschaft behandelt werden sollen. Ihre Gestaltung obliegt dem Vorstand der Gesellschaft unter Mitwirkung des wissenschaftlichen Beirats. Unabhängig davon können Tagungen zu speziellen Themen von den Fachgruppen, Kommissionen und Ständigen Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden.

§ 12 – Mitgliederversammlung

Jährlich einmal ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, und zwar im Regelfall während der Jahrestagung der Gesellschaft. Sie wird vom Vorstand der Gesellschaft einberufen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich oder durch geeignete elektronische Übermittlung per Fax oder e-mail sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Präsidenten und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 13 – Entlastung

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag über die Entlastung des Vorstandes, sobald über die Geschäfts- und Kassenprüfung des vergangenen Geschäftszeitraumes Bericht erstattet und die Rechnungslegung nachgeprüft worden ist. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die bei der vorausgegangenen Mitgliederversammlung benannt worden sind.

§ 14 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis 31.12.

§ 15 – Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn sie von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft beantragt wird und der Antrag dem Vorstand und den Mitgliedern 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht wurde. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder. Sind zu dieser Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der Mitglieder erschienen, so ist vom Vorstand mit mindestens vierwöchiger Frist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder entscheiden kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn gemäß § 16 über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens gleichzeitig Beschluss gefasst wird.

§ 16 – Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 – Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, jedoch nur auf schriftlichen Antrag, der sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen ist. Der Vorstand ist ermächtigt, die zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig werdenden Satzungsänderungen und die zum Zwecke der Erhaltung der Gemeinnützigkeitserklärung durch das zuständige Finanzamt erforderlichen Abänderungen dieser Satzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Der zur Zeit amtierende Vorstand regelt den Übergang von der bisherigen auf die neue Satzung.